



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

Praefatio

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

dürfen bei Rechtsverfolgungen, Urteilen und allen anderen Rechtsangelegenheiten, außer nach diesem, das mit so vielfältigen Bitten von uns erlangt ist, mit so vielem Nachdenken zusammengeschrieben, mit so allgemeiner Zustimmung zustandekommen und von uns so rechtmäßig festgesetzt, verordnet und zu voller Rechtsgeltung bestimmt. Wir wollen ferner und gebieten eindringlich, daß Alle in Gemeinschaft und jeder für sich, die im nördlichen Nohin wohnen, nach dem gleichen Recht sich richten sollen ohne allen Widerspruch.

Damit nun dies kundbar sei, lassen wir diesen Brief schreiben und bestärken und bekräftigen mit unserem Insignel. Dieser Brief wurde gegeben in Stockholm 1296 Jahre nach unseres Herrn Geburt, am achten Tage nach Sankt Stephans Tag zur Julzeit.¹⁾

(Praefatio)

Gott selber gab das erste Gesetz und sandte es seinem Volke durch Moses, der der erste Gesetzesprecher war für sein Volk. So sendet auch der allein herrschende König der Schweden und Göten, Birger, des Königs Magnus Sohn, allen denen, die zwischen See und Sagfluß²⁾ und dem Odwald wohnen³⁾, dieses Buch mit Vigers⁴⁾ Kapiteln und upländischem Recht.

Das Recht soll gesetzt und verordnet sein der Allgemeinheit zur Richtschnur, Reichen und Armen, und als Grenze zwischen Recht und Unrecht. Das Recht soll beachtet und gehalten werden den Armen zum Schutz, den Friedfertigen zum Frieden und den Streitsüchtigen zur Bestrafung und zum Schrecken. Das Recht soll sein den Gerechten und Klugen zur Ehre, aber den Ungerechten und Unklugen zur Besserung. Wären alle gerecht, da bedürfte man keines Rechts.

Ein Rechtswirker war Viger der Weise, ein Heide in heid-

¹⁾ 2. Januar 1296.

²⁾ Grenzfluß zwischen Upland und Westmannaland.

³⁾ Grenzwald zwischen Gestrikland und Helsingeland.

⁴⁾ der unten noch einmal genannte Viger spa hatte die bis dahin geltenden Gesetze gesammelt.

nischer Zeit. Was wir finden in seinem Rechtsvortrag und allen Leuten brauchbar ist, das setzen wir in dieses Buch. Was unbrauchbar ist und beschwerend, das wollen wir ausschließen. Was auch der Heide nicht aufnahm, das, was in Christenrecht und Kirchengesetz enthalten ist, das werden wir hinzufügen am Beginn dieses Buches. Und wir wollen folgen in diesem Recht unseren Vorvätern, Erich dem Heiligen, Birger Jarl und König Magnus.¹⁾ Und was wir auf Grund unserer Überzeugung und unserer Erwägung ergänzt oder vermindert haben mit Zustimmung aller Klugen, das werden wir dann zusammensetzen zum Nutzen aller Leute, die da wohnen, wo wir vorher gesagt haben.

Dieses Buch wird eingeteilt in acht Gesetzesabschnitte. Der erste ist der Abschnitt von der Kirche, mit dem man für seine Seele sorgen soll. Der andere Abschnitt handelt vom König und von des Königs Eidschwur und von seiner Schiffsverpflegung und vom Ruderrecht. Der dritte Abschnitt handelt von Ehe und Erbe. Der vierte Abschnitt handelt von Totschlag, Verwundung, Raub, Diebstahl und Fund. Der fünfte handelt von den Grundstücken. Der sechste handelt vom Fahrniskauf und von der Bewirtung. Der siebente ist der Abschnitt von der Landbebauung. Der achte und letzte handelt vom Rechtsverfahren.

Hier beginnt der Abschnitt von der Kirche, und es werden in ihm gezählt zweiundzwanzig Kapitel

1. Vom Kirchenbau

An Christus sollen alle Christenleute glauben, daß er ist Gott und daß nicht mehr Götter sind, als er allein. Keiner soll Abgöttern opfern und keiner an Haine und Steine glauben. Alle sollen die Kirche verehren. Dorthin sollen Alle geführt werden, Lebende und Tote, die in die Welt kommen und die aus ihr fahren. Christus gebot, eine Kirche zu bauen und Zehnt zu

¹⁾ Erich d. S. 1156—60, Birger † 1266, Magnus (Scheunenschloß) 1275—90.